VERORDNUNG (EWG) Nr. 2536/73 DER KOMMISSION

vom 18. September 1973

zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EWG) Nr. 1579/70 über die Festlegung besonderer Bedingungen für die Ausfuhr bestimmter Käsesorten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge (2), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Fußnote (3) des Anhangs IV der Verordnung (EWG) Nr. 1579/70 der Kommission vom 4. August 1970 über die Festlegung besonderer Bedingungen für die Ausfuhr bestimmter Käsesorten nach Spanien (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1296/72 (4), sind für bestimmte Käsesorten mit Herkunft aus der Gemeinschaft die Preise frei spanische Grenze angegeben, deren Einhaltung Voraussetzung für die Anwendung einer festen Ausgleichsabgabe bei der Zulassung der betreffenden Erzeugnisse in Spanien sind.

Diese Preise sind in Rechnungseinheiten ausgedrückt. In der gegenwärtigen Währungssituation ist die Deklarierung des einzuhaltenden Preises für die Exporteure der Gemeinschaft einfacher, wenn er in spanischer Währung ausgedrückt wird. Es ist daher angezeigt, den obengenannten Anhang IV in diesem Sinne zu ändern, zumal das Abkommen mit Spanien (5) auf die Währung dieses Landes Bezug nimmt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 1579/70 wird wie folgt geändert :

1. Das Wort „Rechnungseinheiten" wird durch das Wort „Peseten" ersetzt.

2. Die Fußnote (3) erhält folgende Fassung :

„(3) Die Preise dürfen folgende Beträge nicht unterschreiten :

— 10 030 Peseten je 100 kg Eigengewicht für Emmentaler und Greyerzer in ganzen Laiben der Tarifstelle 04.04 A 1 a) 1 des spanischen Zolltarifs ;

— 11 000 Peseten je 100 kg Eigengewicht für Emmentaler und Greyerzer in vakuumverpackten Stücken mit einem Gewicht von mehr als 1 kg der Tarifstelle 04.04 A 1 b) 1 des spanischen Zolltarifs ;

— 11 640 Peseten je 100 kg Eigengewicht für Emmentaler und Greyerzer in vakuumverpackten Stücken mit einem Gewicht von 1 kg oder weniger, jedoch mehr als 75 g, der Tarifstelle 04.04 A 1 c) 1 des spanischen Zolltarifs ;

— 9 847 Peseten je 100 kg Eigengewicht für aus Emmentaler oder Greyerzer hergestellten Schmelzkäse der Tarifstellen 04.04 D 1 a) und 04.04 D 1 b) des spanischen Zolltarifs ;

— 10 045 Peseten je 100 kg Eigengewicht für aus Emmentaler oder Greyerzer hergestellten Schmelzkäse der Tarifstelle 04.04 D 1 c) des spanischen Zolltarifs ;

— 8 510 Peseten je 100 kg Eigengewicht für die anderen Schmelzkäse der Tarifstelle 04.04 D 2 a) des spanischen Zolltarifs ;

— 8 725 Peseten je 100 kg Eigengewicht für die anderen Schmelzkäse der Tarifstelle 04.04 D 2 b) des spanischen Zolltarfis ;

— 8 935 Peseten je 100 kg Eigengewicht für die anderen Schmelzkäse der Tarifstelle 04.04 D 2 c) des spanischen Zolltarifs ;

— 8 088 Peseten je 100 kg Eigengewicht für Cheddar mit einer Reifezeit von weniger als 3 Monaten der Tarifstelle 04.04 G 1 b) 1 des spanischen Zolltarifs ;

— 8 845 Peseten je 100 kg Eigengewicht für Cheddar mit einer Reifezeit von 3 Mona-

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. I 172 vom 5. 8. 1970, S. 26.
(4) ABl. Nr. L 143 vom 23. 6. 1972, S. 23.
(5) ABl. Nr. L 192 vom 13. 7. 1973, S. 1.

ten oder mehr der Tarifstelle 04.04 G 1 b) 1 des spanischen Zolltarifs ;

— 8 310 Peseten je 100 kg Eigengewicht für niederländischen Edamer erster Qualität mit einem Mindestfettgehalt in der Trokkenmasse von 40 Gewichtshundertteilen und einer Reifezeit von 7 bis 8 Wochen der Tarifstelle 04.04 G 1 b) 3 des spanischen Zolltarifs."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. September 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI